

Leichte Tritte in das Hinterteil erhöhen das Arbeitsvermögen?

Aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf:

"Der Tritt ins Gesäß einer unterstellten Mitarbeiterin gehört auch dann nicht zur 'betrieblichen Tätigkeit' eines Vorgesetzten, wenn er mit der Absicht der Leistungsförderung oder Disziplinierung geschieht."

-----

Rechtsanwalt muss trotz Sonnenfinsternis arbeiten

Rechtsanwalt D. ist ein Naturliebhaber und wollte sich die Sonnenfinsternis am 11.8.1999 nicht entgehen lassen. Er plante deshalb, nach Süden zu reisen, um das Ereignis möglichst eindrucksvoll erleben zu können. Aber leider hatte das OLG Dresden auf den Abreisetag, den 10.8.1999, eine Gerichtsverhandlung angesetzt, an der er teilnehmen sollte. Rechtsanwalt D. beantragte deshalb eine Verlegung des Termins.

Beim 23. Zivilsenat des OLG Dresden hatte er damit keine Chance:

Die Sonnenfinsternis sei kein Grund für eine Verlegung. Nach § 227 Abs. 1 ZPO könne ein Termin zwar aus erheblichen Gründen verlegt werden. Eine Sonnenfinsternis genüge dafür aber nicht; die zügige Erledigung des Rechtsstreits genieße den Vorrang vor dem Interesse an dem Naturschauspiel.

OLG Dresden, Az. 23 U 1318/99

-----

Sexuelle Belästigung unattraktiver Arbeitnehmerin unglaubwürdig

Nur attraktive Arbeitnehmerinnen sind Ziel sexueller Belästigungen.

Dieser Ansicht war das Wiener Arbeits- und Sozialgericht, das über die Klage einer österreichischen Arbeitnehmerin zu befinden hatte, mit der sich diese gegen angebliche sexuelle Übergriffe durch einen Vorgesetzten zur Wehr gesetzt hatte.

Aufgrund des Mißverhältnisses zwischen dem Äußeren des Vorgesetzten, eines überdurchschnittlich gut aussehenden gepflegten Mannes, und demjenigen der Klägerin, der nach Auffassung der Richterin jegliche Attraktivität fehle und die auch wenig Wert auf ein gepflegtes Äußeres lege, sei es geradezu lebensfremd, den Vorwürfen der Arbeitnehmerin Glauben zu schenken.

Das Urteil ist auf heftige Kritik gestoßen. Die Fraktionschefin der Grünen im Parlament in Wien bezeichnete das Urteil als Beweis dafür, daß Verhöhnung und Verspottung von Frauen in Österreich noch immer "gang und gäbe seien".

Süddeutsche Zeitung vom 27.08.1999

-----

Der Zweck heiligt nicht immer die Mittel!

"Zur Rettung eines Wellensittichs ist die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 54 km/h nicht gerechtfertigt."

Urteil des OLG Düsseldorf vom 18. April 1990 (Fundstelle: NJW 1990, 2264)

-----

Im Dorf ist mit vermehrter Einwirkung von Natur zu rechnen!

Tatbestand:

Die Klägerin hatte am Rande eines Dorfes ein ca. 2400 qm großes Grundstück erworben und bewohnte darauf ein Einfamilienhaus mit Schwimmbecken. Ihr mißfiel es allerdings, daß auf dem Nachbargrundstück einige große Pappeln standen, von denen vor allem im Herbst Laub und Zweige auf ihr Grundstück fielen. Auch durch den Samenflug der Bäume im Sommer fühlte sich die Klägerin in der Nutzung des Grundstücks derart beeinträchtigt, daß sie ihren Nachbarn auf Beseitigung der Pappeln in Anspruch nehmen wollte.

Aus den Entscheidungsgründen:

Das Gericht folgte diesen Ausführungen nicht, sondern klärte die Klägerin darüber auf, daß Bäume durchaus auch ihre positiven Seiten haben.

Jeder Baum wirkt als Sauerstofflieferant (etwa 1200 Liter Sauerstoff in der Stunde), Luftbefeuchter (400 Liter Wasser pro Tag), Entgaser (2,4 kg Kohlendioxid in der Stunde), Kühlaggregat, Windbremsen und Schallisolierer. Unter diesem Blickwinkel hat er eine im eigentlichen Sinne soziale, nämlich das Leben der Gemeinschaft fördernde Funktion. Ihr gegenüber müssen die Beschwerlichkeiten, die

mit der Beseitigung der jahreszeitlich bedingt zufliegenden Imponderabilien Laub, Samen, Zweige verbunden sind, grundsätzlich eine untergeordnete Bedeutung haben.

Darüber hinaus gab das Gericht der Klägerin noch nahezu philosophische Erkenntnisse mit auf den Weg:

Als Teil des menschlichen Lebens muß Laubfall im Herbst regelmäßig hingenommen werden. Am Rande einer dörflichen Ortslage ist mit vermehrten Einwirkungen der Natur zu rechnen.

Ähnlich hatte dies auch schon das LG Karlsruhe (MDR 1984, 401) gesehen:

Der Laubfall ist als Teil des Herbstes Teil des menschlichen Lebens.

OLG Frankfurt vom 14.7.1987 (Az. 14 U 124/86)

(Fundstelle: NJW 1988, 2618)